

## **Geschäftsordnung des Klimarats**

Auf Vorschlag der Klimakommission wurde der Klimarat der Stadt Ravensburg mit Beschluss vom 29.03.2021 des Gemeinderats gegründet. Der Klimarat ist zur Neutralität verpflichtet.

### **§ 1 Aufgabenstellung**

- (1) Der Klimarat überprüft die Fortschritte zur Erreichung der Ravensburger Klimaschutzziele, die im Klimakonsens festgeschrieben und am 27.07.2020 einstimmig vom Gemeinderat beschlossen wurden und weist auf Zielabweichungen hin.
- (2) Der Klimarat berät die Verwaltung und bringt Ideen und Anregungen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimakonsens ein.
- (3) Um den Klimakonsens 2020 weiterzuentwickeln, erarbeitet der Klimarat neue Handlungsmöglichkeiten für die Stadt Ravensburg, die das Ziel der Klimaneutralität unterstützen und macht Vorschläge zu deren Umsetzung.
- (4) Der Klimarat greift auf eigene Initiative Themen auf, reagiert aber auch auf Anregungen der Verwaltung.
- (5) Der Klimarat formuliert Empfehlungen gegenüber der Verwaltung und dem Umwelt- und Verkehrsausschuss zu Themen des Klimakonsenses. Empfehlungen durch den Klimarat erfolgen neutral und ergebnisoffen.
- (6) Der Klimarat unterstützt den Austausch zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und befördert damit die öffentlich fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.

### **§ 2 Zusammensetzung, Dauer und Berufung**

- (1) Der Klimarat besteht aus vier externen Fachleuten. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Als Sachverständige können im Einzelfall weitere Personen zugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag der Verwaltung durch den Gemeinderat der Stadt Ravensburg berufen. Abweichend davon ist die erste Amtszeit des Klimarates bis zum Zeitpunkt der Kommunalwahl 2024 begrenzt. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten nicht übersteigen. Nach Ablauf der Amtszeit wird mindestens ein Mitglied ausgewechselt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Klimarat aus, wird auf Vorschlag der Verwaltung für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied durch den Gemeinderat berufen.

- (4) Die Berufung zum Mitglied des Klimarates ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Entscheidung des Gemeinderats abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag sind das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz des Klimarats zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.
- (5) Die Mitglieder sind Fachleute mit eindeutigen Bezug zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung aus den Gebieten Landschaftsplanung, Mobilität, Gebäude, Städtebau, Soziale Gerechtigkeit, klimaneutrale Unternehmen, Kompensation oder kommunaler Klimaschutz.
- (6) Die Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit im Klimarat ein Honorar (Anlage 1) sowie eine Aufwandsentschädigung für entstandene Fahrtkosten und ggf. Übernachtungskosten.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Das Umweltamt fungiert als Geschäftsstelle und unterstützt die Arbeit des Klimarats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

### **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht. Der Klimarat tritt zwei bis dreimal jährlich zusammen.
- (2) Die Einberufung des Klimarats erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich bzw. elektronisch, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Dabei werden auch die notwendigen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten versendet. Jedes Mitglied des Klimarats ist berechtigt, bei der Geschäftsstelle drei Wochen vor dem Sitzungstag die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden von dem/der Oberbürgermeister/in moderiert. Er/Sie kann dem/der zuständigen Dezernenten/in die Moderation dauerhaft übertragen. Ist diese/r verhindert, vertritt ihn/sie die Leitung des Umweltamts.
- (2) Die Sitzungen sollen vorwiegend in digitaler Form stattfinden.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Vorschlag der Verwaltung oder auf Antrag eines Mitgliedes des Klimarats kann für einzelne Beratungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. *Im Einzelfall finden auch nichtöffentliche Arbeitsgespräche statt.*
- (4) Der Klimarat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
  - die Tagesordnung bzw. die behandelten Beratungsgegenstände
  - Die Namen der anwesenden Mitglieder sowie der Gäste und der Verwaltungsvertreter/innen
  - den Wortlaut der gefassten Empfehlungen.

- (5) Die Niederschrift wird an die Mitglieder des Klimarates, die Gäste sowie zusätzlich an die Mitglieder des Umwelt- und Verkehrsausschusses versendet und auf der Webseite der Stadt Ravensburg veröffentlicht.

## **§ 6 Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Klimarats und sonstige Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentliche Beratung und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Klimarat.

## **§ 7 Auflösung des Klimarats und Änderungen der Geschäftsordnung**

Über die Auflösung und Neubesetzungen des Klimarats entscheidet der Gemeinderat der Stadt Ravensburg. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch den Gemeinderat. Der Klimarat kann Empfehlungen abgeben.